

THÜR. LANDTAG POST
21.07.2023 10:06

BAUINDUSTRIE
Hessen-Thüringen

19522/2023

BAUINDUSTRIE | Blossenburgerstraße 4 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
**Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft**
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Bauindustrieverband
Hessen-Thüringen e.V.**
Blossenburgerstraße 4
99096 Erfurt
Geschäftsstellen: Wiesbaden und Kassel

Kontakt
Telefon +49 361 60056-0
Telefax +49 361 60056-10
erfurt@bauindustrie-mitte.de
www.bauindustrie-mitte.de

20.07.2023

Stellungnahme zu der Drucksache 7/7451

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und
Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht
Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion**

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes
Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e.V. (im Folgenden BIV) bedankt sich für Ihr Schreiben vom 07.06.2023 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen. Von dieser Gelegenheit machen wir gerne Gebrauch.

Zu diesem Zweck finden Sie in dem nachfolgenden Teil A. unser Eingangsstatement. In den Teilen B. und C. finden Sie die Stellungnahmen zu den beiden Gesetzesentwürfen. In Teil D. beantworten wir die in der Anlage 3 von Ihnen aufgeworfenen Fragen und in Teil E. finden Sie eine Zusammenfassung zu unserer Stellungnahme.

A. Eingangsstatement

Vorwegschicken möchten wir, dass sich der BIV in der Vergangenheit schon vor einiger Zeit kritisch zum Thüringer Vergabegesetz insgesamt sowie zu Einzelregelungen des Gesetzes geäußert hat. Diese Kritik ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass das Thüringer

Vergabegesetz einen erheblichen bürokratischen Aufwand für die Teilnehmer an auf dieser Grundlage ausgeschriebenen Vergabeverfahren mit sich bringt. Nicht nur die Vielzahl und Komplexität der Formblätter spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle. Auch der vergabespezifische Mindestlohn und die zum Teil schwer verständlichen Einzelregelungen machen eine Teilnahme an auf Grundlage des Thüringer Vergabegesetzes ausgeschriebenen Vergabeverfahren unattraktiv. Entsprechend ist die Teilnahmequote im Kreise unserer Mitglieder rückläufig.

Diese Entwicklung hat den BIV auch dazu veranlasst, an der Evaluierung zum Thüringer Vergabegesetz mitzuwirken. Das Ergebnis begrüßen wir außerordentlich. Das zur Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes erstellte Gutachten zeigt auf, an welchen Stellen des Gesetzes eine Vereinfachung nicht nur gewünscht, sondern auch möglich ist. Einige Empfehlungen des Gutachtens sollten daher bei der Änderung desselben in jedem Fall berücksichtigt werden.

B. Stellungnahme zu dem Entwurf der CDU-Fraktion

Zu dem Entwurf der CDU-Fraktion zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Überblick

Die mit dem Gesetzesentwurf grundlegend bezweckte Vereinfachung des Vergabeprozesses begrüßen wir ausdrücklich. Dies gilt insbesondere für die angedachte Vereinfachung in formeller Hinsicht. Anders beurteilen wir die angedachten Änderungen im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grenzwerte sowie des vergabespezifischen Mindestlohns.

2. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu den Auftragswertgrenzen

Eine Festsetzung der Auftragswertgrenzen ist grundlegend angezeigt. Allerdings hat eine solche Festsetzung in einem angemessenen Verhältnis zum Wettbewerb zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls die Festsetzung der Auftragswertgrenzen für den Baubereich zu beanstanden. Eine Auftragswertgrenze von EUR 250.000,00 für eine Verhandlungsvergabe und von EUR 500.000,00 für eine Beschränkte Ausschreibung ohne

Teilnahmewettbewerb schränkt den Wettbewerb über Gebühr ein. Schließlich werden auf diese Weise all jene Aufträge, die unterhalb der Wertgrenzen liegen, dem offenen Wettbewerb entzogen.

Ein Auftragsgrenzwert von EUR 100.000,00 für eine Verhandlungsvergabe und ein Auftragsgrenzwert von max. EUR 200.000,00 für eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erachten wir als angemessen. Dies entspricht auch eher den Auftragswertgrenzen anderer Länder, wie zum Beispiel Hessen.

Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte

Der mit der Neufassung von § 4 verfolgte Zweck ist nicht zu beanstanden. Mit der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Ebenen, auf denen umweltbezogene und soziale Aspekte zum Tragen kommen können, wird diese Einzelregelung grundlegend verständlicher.

Allerdings lehnen wir die Fortführung als Kann-Bestimmung ab. Auch scheint die Aufnahme von Beispielen unmittelbar in das Gesetz nicht erforderlich, der Leser wird hiermit nur überfrachtet.

Vergabespezifischer Mindestlohn

Das Beibehalten des vergabespezifischen Mindestlohns lehnen wir ab.

Durch den vergabespezifischen Mindestlohn wird eine weitere Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge geschaffen (für unmittelbar staatliche Auftraggeber obligatorisch/für Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber fakultativ). Auf Seiten der Bieter ergibt sich hieraus ein erhöhter Aufwand im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebotes. Zur Abgabe der entsprechenden Erklärung muss der Bieter schließlich nicht nur prüfen, ob er an einen einschlägigen und repräsentativen, mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag gebunden ist. Er muss auch prüfen, ob die darin festgelegten Entgelte geringer ausfallen, als der vergabespezifische Mindestlohn. Gleiches gilt im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Mindestlohn. Vor dem Hintergrund, dass sich der vergabespezifische und auch die weiteren tariflichen/gesetzlichen Mindestlöhne regelmäßig verändern, muss diese Prüfung

regelmäßig wiederholt werden. Darüber hinaus muss der Unternehmer ggf. unterschiedliche Mindestlöhne für öffentliche bzw. private Aufträge zahlen und aufwändig dokumentieren.

Dieser Aufwand verschreckt viele unserer Mitgliedsunternehmer und steht nach unserem Dafürhalten auch nicht im Verhältnis zu dem bezweckten Arbeitnehmerschutz. Einerseits gibt es den vergabespezifischen Mindestlohn in Thüringen bereits seit einigen Jahren. Auswirkungen auf das Medianeinkommens in Thüringen hat er hingegen nicht, auch nicht nach mehrfacher Erhöhung. Das Medianeinkommen ist nach wie vor auf einem sehr niedrigen Niveau. Zielführender wäre eine Stärkung der Tarifbindung zum Beispiel durch eine Vorteilsgewährung tarifgebundener Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Andererseits sind Arbeitnehmer mit der durch den Bundestag beschlossenen Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes auf EUR 12,41 (ab 2024) bzw. EUR 12,82 (ab 2025) sind Arbeitnehmer von Teilnehmern an Vergabeverfahren ausreichend geschützt.

Nach alledem sind wir der Auffassung, dass der vergabespezifische Mindestlohn in Thüringen abgeschafft werden sollte.

Ersetzung Formblätter durch Eigenerklärung

Die Ersetzung der verschiedenen, bislang beizubringenden Formblätter durch eine Eigenerklärung begrüßen wir.

Die Vorlage der verschiedenen Formblätter, die für jeden Auftrag neu auszufüllen und abzugeben sind und für welche nicht auf eine bereits vorhandene Präqualifizierung oder Ähnliches zurückgegriffen werden kann, bedeutet für die Teilnehmer schließlich einen erheblichen Aufwand. Auch auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers entsteht hierdurch ebenfalls ein zusätzlicher enormer Aufwand, da die Formblätter selbstverständlich auch alle überprüft werden müssen.

Ebenso wird in diesem Zusammenhang die Neufassung von § 12 Abs. 2 begrüßt. Nach der Neufassung muss auch der Nachunternehmer „nur noch“ eine Eigenerklärung beibringen. Dies erleichtert den Teilnehmern die Teilnahme an Vergabeverfahren, da Nachunternehmer insbesondere in Anbetracht der aktuellen Marktlage im Baubereich nicht dazu bereit sind,

zahlreiche Dokumente auszufüllen bzw. zusammenzustellen, ohne sicher zu sein, den Auftrag zu erhalten.

Die neue Nachweisform führt somit zu einer erheblichen Verschlinkung und steigert die Attraktivität von Ausschreibungen auf Grundlage des Thüringer Vergabegesetzes.

Gleiches gilt für die Nutzung elektronischer Kommunikationsformen, wie sie gemäß der Neufassung von § 12 a Absatz 2 vorgesehen sind.

ILO-Kernarbeitsnormen

Die Aufhebung der Regelung im Zusammenhang mit den ILO-Kernarbeitsnormen ist richtig und nicht zu beanstanden.

Kontrollen und Sanktionen

Seitens des BIV bestehen keine grundlegenden Einwände gegen die Neufassung von § 17 und § 18.

Absenkung der Grenze für Nachprüfungsverfahren

Die Absenkung der Grenze für Nachprüfungsverfahren im Baubereich auf die Höhe der Anwendungsgrenze ist richtig. Hierdurch werden die Rechtsschutzmöglichkeiten für Bauunternehmen ausgeweitet.

3. Fazit

Der Gesetzesentwurf orientiert sich in einigen Punkten an dem Gutachten zur Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes, womit die von uns bereits vor einiger Zeit geforderte und dringend notwendige Vereinfachung und Verschlinkung des Vergabeprozesses einhergeht. In einigen Teilen, wie der Anhebung der Auftragswertgrenzen, der Ausgestaltung der Regelung zu umweltbezogenen und sozialen Kriterien und im Zusammenhang mit dem vergabespezifischen Mindestlohn, berücksichtigt der Gesetzesentwurf hingegen nicht das vorrangige Wettbewerbsprinzip oder trägt der Verschlinkung nicht ausreichend Rechnung.

C. Stellungnahme zu dem Entwurf der Regierungsfraktion

1. Überblick

Der Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDIG 90/DIE GRÜNEN orientiert sich ebenfalls an dem Gutachten zur Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes, was grundlegend richtig ist. Allerdings orientiert sich der Entwurf nur an wenigen Ergebnissen des Gutachten. Der Fokus liegt im Wesentlichen auf der Stärkung des vergabespezifischen Mindestlohns, welchen der BIV – mangels Wirkung und zusätzlichem Aufwand – insgesamt ablehnt.

2. Zu den Änderungen im Einzelnen

Landesvergabeberatungsstelle

Der Entwurf sieht die Einrichtung einer Landesvergabeberatungsstelle vor. Die Einrichtung einer solchen gesonderten Landesvergabeberatungsstelle wird seitens des BIV als nicht notwendig erachtet. Dies bindet personelle wie finanzielle Ressourcen, die an anderer Stelle des Vergabeprozesses dringender benötigt werden. Zudem unterliegt nahezu jeder staatliche Auftraggeber der Aufsicht. In diesem Verhältnis können entsprechende Beratungsleistungen bereits heute in Anspruch genommen werden.

Sinnvoller wäre es, die unmittelbar handelnden Personen bei den jeweilige Auftraggebern zu schulen. Auf diese Weise wird der Beratungsbedarf langfristig abnehmen, wodurch Verzögerungen des Vergabeprozesses durch Einbeziehung einer weiteren Instanz vermieden werden.

Vergabespezifischer Mindestlohn

Soweit auch dieser Gesetzesentwurf an dem Konstrukt „vergabspezifischer Mindestlohn“ festhält, lehnt der BIV dies aus den bereits zuvor genannten Gründen ab.

ILO-Kernarbeitsnormen

Die Aufhebung dieser Norm begrüßen wir auch insoweit.

Kontrollen und Sanktionen

Seitens des BIV bestehen erhebliche Bedenken im Zusammenhang mit der Verlängerung der Vergabesperre. Im derzeit geltenden Gesetz ist eine solche von bis zu drei Jahren möglich. Nach dem Gesetzesentwurf ist eine Anhebung auf bis zu fünf Jahre vorgesehen.

Nachvollziehbar ist dies für den BIV nicht. Bereits eine dreijährige Sperre trifft einen Auftragnehmer hart. Eine längere Sperre ist aus Sicht des BIV folglich nicht angemessen. Dies gilt erst Recht vor dem Hintergrund, dass die Erforderlichkeit der Anhebung auf konkret fünf Jahre auch nicht näher begründet wird.

In diesem Zusammenhang lehnen wir mit Nachdruck die Einführung eines Registers ab, in welchem die ausgeschlossenen Teilnehmer geführt werden. Auch hiermit würden Personalressourcen und finanzielle Mittel gebunden, die an anderer Stelle des Vergabeprozesses sinnvoller eingesetzt werden können.

3. Fazit

Der Gesetzesentwurf orientiert sich leider nur in wenigen Punkten an dem Gutachten zur Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes. Der Fokus liegt auf dem vergabespezifischen Mindestlohn, der aus unserer Sicht wirkungslos und deshalb überflüssig ist und mit erheblichem Aufwand für die Teilnehmer einhergeht. Statt ihn zu stärken, sollte er abgeschafft werden.

D. Beantwortung der Fragen aus Anlage 3

Die Fragen 1. bis 4., 6., 11. und 12. wurden zuvor bereits (inzident) beantwortet, weshalb hierauf nicht noch einmal gesondert eingegangen werden soll.

Zu Frage 5.

Es sollte eine einheitliche digitale Plattform geschaffen werden, die für alle Teilnehmer gleichermaßen zugänglich ist. Diese sollte einfach / intuitiv zu händeln sein, was auch bedeutet, dass Formblätter etc. direkt über die Plattform (online) ausgefüllt werden können.

Erforderlich ist mithin eine umfängliche Digitalisierung, nicht nur eine stellenweise Digitalisierung.

Zu Frage 7.

Eine einheitliche Vergabepattform würde es Bietern erleichtern, sich am Vergabeprozess zu beteiligen. Schließlich entfielen hierdurch die Einarbeitung in verschiedene Plattformsysteme, sodass sich Routine auf Seiten der Teilnehmer einstellen kann.

Zu Frage 8. und 9.

Die Fragen können nicht beantwortet werden, da in der besagten Drucksache keine entsprechende Änderung enthalten sind.

Angemerkt sei vorsorglich, dass das Merkmal der Regionalität geeignet ist, den Wettbewerb erheblich zu beschränken.

Zu Frage 10.

Die Vorschriften, welche in diesem Zusammenhang im Thüringer Vergabegesetz zu finden sind, sollten nicht länger als Kann-Bestimmungen ausgestaltet sein. Wenn jeder Auftraggeber, der von dem Gesetz erfasst ist, dazu verpflichtet wird, nachhaltig zu beschaffen, verbessert sich die Umsetzung automatisch. Derzeit „verstecken“ sich noch viele Auftraggeber hinter der Kann-Bestimmung.

Zu Frage 13.

Soziale und ökologische Kriterien sollten über Zuschlagskriterien in Vergabeverfahren einbezogen werden. Dies erlaubt es auch solchen Firmen mitanzubieten, welche das Kriterium nicht erfüllen, sodass der Wettbewerb nicht übermäßig beschränkt wird. Zugleich bietet diese Form der Einbettung in den Vergabeprozess einen Anreiz für die Unternehmen, welche das Kriterium noch nicht erfüllen, sich weiterzuentwickeln.

Auf Auftraggeberseite kommen auf diese Weise zudem flexiblere Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zum Tragen: „Was ist mit als Auftraggeber die Erfüllung dieses Kriteriums wert?“.

Im Vergabegesetz sollte klargestellt werden, dass dieser Form der Einbettung der Vorzug vor anderen zu gewähren ist.

E. Zusammenfassung

Beide Gesetzesentwürfe beinhaltet gute und wichtige Ansätze. Der Entwurf der Regierungsfraktion fokussiert sich allerdings weitestgehend auch auf einen Bereich, der aus unserer Sicht wenig Wirkung, dafür aber viel Aufwand mit sich bringt.

Im Sinne unserer Mitgliedunternehmen in Thüringen hoffen wir, dass Sie unsere Anregungen wohlwollend aufnehmen und umsetzen. Gerne stehen wir Ihnen auch bei zukünftigen Gesetzesvorhaben und/oder -änderungen als Interessenvertreter der Bauindustrie zur Seite.

Gerne nehmen wir an der für den 06.09.2023 geplanten Anhörung teil.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin der
Landesgruppe Thüringen